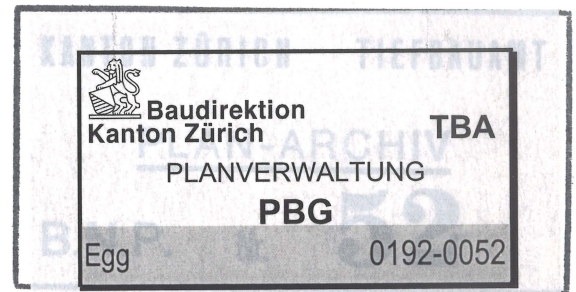


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Dezember 1991



### 4142. Amtlicher Quartierplan

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 10. Oktober 1991 ersucht der Gemeinderat Egg um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 17. Januar und 10. Oktober 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Bützi.

Gde. Egg

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 25. Januar und 15. Oktober 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen vom 27. Februar und 20. November 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Püntstrasse und die Meilenerstrasse S-7, im Süden durch die Pfannenstielstrasse und im Westen durch den Guldener Chileweg bzw. die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Egg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Püntstrasse, die Quartierstichstrassen A, B und C mit Kehrplätzen sowie die Fusswege D, E, F und G.

Die an den Quartierstichstrassen A und B auf 17 m und an der Quartierstichstrasse C auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Püntstrasse, der Meilenerstrasse S-7 und der Pfannenstielstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse A 6,3%, bei der Quartierstichstrasse B 9,2% und bei der Quartierstichstrasse C 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Egg vom 17. Januar 1991 und vom 10. Oktober 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 4 Bützi wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Dezember 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller